

BGer 1C 386/2021 vom 16. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_386_2021

FR: TF 1C 386/2021 du 16 novembre 2021

IT: TF 1C 386/2021 del 16 novembre 2021

Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Anklagekammer hat im Wesentlichen erwogen (E. II. 3. und 4. S. 5 f.), der Beschwerdeführer habe die Vorwürfe gegen den Beschwerdegegner - er habe falsche Zwischenberichte erstattet und Lohndeklarationen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt Zürich nachträglich abgeändert, was zur Verlängerung der Untersuchungshaft und unbegründeten Schadenersatzforderungen gegen ihn geführt habe - bereits in früheren Ermächtigungsverfahren erhoben. Sie habe diese Vorwürfe bereits mehrfach geprüft; neue Gesichtspunkte, die eine erneute Überprüfung erforderlich machten, seien weder vorgebracht worden noch ersichtlich, weshalb die Ermächtigung auch im vorliegenden Fall nicht zu erteilen sei. Sie habe die Eingabe des Beschwerdeführers im Übrigen nur deshalb nicht, wie angedroht, ohne Weiterungen abgelegt, weil sich der Angezeigte im Ermächtigungsverfahren habe vernehmen lassen.

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt - wie schon in früheren Verfahren, vgl. etwa 1C_328/2019 - vor, er habe zu seinen bereits wiederholt vorgebrachten Vorwürfen gegen den Beschwerdegegner "neue Beweise" vorgelegt, welche die Anklagekammer nicht geprüft habe. Der "neue" Beweis stammt indessen aus dem Jahre 2013 und war nach den Angaben des Beschwerdeführers bereits Bestandteil der Akten des gegen ihn geführten Strafverfahrens. Das Bundesgericht hat dem Beschwerdeführer bereits im erwähnten Urteil (E. 2) erläutert, unter welchen Bedingungen in dieser Konstellation ein Anfangsverdacht gegen den Beschwerdegegner aufkommen könnte, der die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigen würde. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erfüllen diese Voraussetzungen klarerweise nicht und vermögen einen solchen Anfangsverdacht nicht zu begründen. Sie sind damit auch nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid, mit dem die Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung verweigert wurde, bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.